

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die
Satzung Entwurfscharakter**

**2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel.**

Vom 30. Juli 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018 S. xx

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 31. Juli 2018

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 17. April 2018 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Juli 2018 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Juni 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H.2016, S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Mai 2018 (NBl. MBWK Schl.-H. 2018, S. 40), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2017/2018 67,50 Euro gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz HSG in Verbindung mit § 74 Absatz 1 HSG. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 57,50 Euro für Maßnahmen enthalten, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG ermöglichen (Semesterticket). Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1 von Hundert.“

2. Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 beträgt der Studierendenschaftsbeitrag gemäß Absatz 1 jeweils 71,00 Euro. Darin ist ein Betrag in Höhe von 58,50 Euro für Maßnahmen enthalten, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG ermöglichen (Semesterticket). Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1 von Hundert.“

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Studierende der Fernstudiengänge „Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“, „International Master of Applied Scientific Dental Education and Research“, „Berufsbegleitende Lehrerbildung (Mathematik) und Hospital Management“ gelten folgende abweichende Regelungen: Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 10 Euro gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz in Verbindung mit § 74 Absatz 1 HSG. Die Studierenden erwerben kein Semesterticket und sind deshalb von dem Beitragsteil gemäß Abs. 1 befreit. Ihre CAU-Card enthält kein Semesterticketlogo.“

4. Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Der Studierendenschaftsbeitrag gemäß Absatz 2 beträgt im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 jeweils 12,50 Euro. Die Studierenden erwerben kein Semesterticket und sind deshalb von dem Beitragsanteil gemäß Absatz 1 und Absatz 1a befreit. Ihre CAU-Card enthält kein Semesterticketlogo.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Kiel, den 30. Juli 2018

Julian Schünger
AStA-Vorstand